

## Antrag der RedK

vom 20. März 2026

**2025/613**

**Weisung vom 17.12.2025:**

**Elektrizitätswerk, Tarif EEA Rücklieferung aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz), Totalrevision;  
Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele, Teilrevision; Abschreibung einer Motion**

	<p><b>AS XXX.XXX</b></p> <p><b>Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)</b></p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. Dezember 2025<sup>2</sup></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><b>AS <u>732.312</u></b></p> <p><b>Verordnung über die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität (VVRE)</b></p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 17. Dezember 2025<sup>2</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
--	--	-----	--

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 4179 vom 17. Dezember 2025.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 4179 vom 17. Dezember 2025.

		002		
	<b>A. Allgemeine Bestimmung</b>	003		<b>A. Allgemeine Bestimmung</b>
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz <sup>3</sup> .	004	Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Vergütung für die Rücklieferung von Elektrizität aus Anlagen für erneuerbare Energien (Energieerzeugungsanlagen) und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen gemäss Art. 15 Energiegesetz <sup>3</sup> .
	<sup>2</sup> Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.	005		<sup>2</sup> Sie kommt nicht zur Anwendung, wenn mit der Betreiberin oder dem Betreiber einer Anlage die Abnahme der Elektrizität vertraglich vereinbart ist.
		006		
	<b>B. Vergütungen</b>	007		<b>B. Vergütungen</b>
Vergütungsansätze	Art. 2 Die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen werden wie folgt festgelegt:  a. Hochtarif (Mo–Sa, 06.00–22.00 Uhr): 8,5 Rp./kWh; b. Niedertarif (übrige Zeit): 4,45 Rp./kWh.	008	Vergütungsansätze	Art. 2 Die Vergütungsansätze für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus Energieerzeugungsanlagen und Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen werden wie folgt festgelegt:  a. Hochtarif ( <b>Montag bis Samstag</b> , 06.00–22.00 Uhr): 8,5 Rp./kWh; b. Niedertarif (übrige Zeit): 4,45 Rp./kWh.
		009		
Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen	Art. 3 <sup>1</sup> Die Vergütung wird als Pauschale festgelegt für Energieerzeugungsanlagen, die:	010	Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen	Art. 3 <sup>1</sup> Die <b>Vergütungen werden</b> als <b>Pauschalen</b> festgelegt für Energieerzeugungsanlagen, die:

<sup>3</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

<sup>3</sup> vom 30. September **2016, SR** 730.0.

	<p>a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>4</sup> unterliegen; und</p> <p>b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung<sup>5</sup> verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen).</p>			<p>a. nicht der Bewilligungspflicht gemäss Art. 6 Niederspannungs-Installationsverordnung<sup>4</sup> unterliegen; und</p> <p>b. über kein intelligentes Messsystem gemäss Art. 8a Stromversorgungsverordnung<sup>5</sup> verfügen (steckbare Energieerzeugungsanlagen).</p>
	<p><sup>2</sup> Die Pauschalen betragen für Leistungen von:</p> <p>a. bis zu 450 Watt: Fr. 17.–;</p> <p>b. mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt: Fr. 23.–.</p>	011		<p><sup>2</sup> Die Pauschalen betragen für Leistungen von:</p> <p>a. bis zu 450 Watt: Fr. 17.–;</p> <p>b. mehr als 450 Watt bis zu 600 Watt: Fr. 23.–.</p>
		012		
Ablesung und Abrechnung	<p>Art. 4 Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden mindestens einmal pro Jahr periodisch abgelesen und abgerechnet.</p>	013	Ablesung und Abrechnung	<p>Art. 4 Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden <b>periodisch</b>, mindestens <b>jedoch</b> einmal pro <b>Jahr, abgelesen</b> und abgerechnet.</p>
		014		
Auszahlung	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Die Vergütungen werden wie folgt ausbezahlt:</p> <p>a. bei Vergütungen nach Vergütungsansätzen: rückwirkend vierteljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum;</p> <p>b. bei Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen: rückwirkend für ein Jahr bis zum 31. März des Folgejahres.</p>	015	Auszahlung	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Die Vergütungen werden wie folgt ausbezahlt:</p> <p>a. bei Vergütungen nach Vergütungsansätzen: rückwirkend vierteljährlich innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum;</p> <p>b. bei Pauschalen für steckbare Energieerzeugungsanlagen: rückwirkend für ein <b>Kalenderjahr</b> bis zum 31. März des Folgejahres.</p>

<sup>4</sup> vom 7. November 2001, NIV, SR 734.27.

<sup>5</sup> vom 14. März 2008, StromVV, SR 734.71.

<sup>4</sup> vom 7. November **2001, SR** 734.27.

<sup>5</sup> vom 14. März **2008, SR** 734.71.

	<sup>2</sup> Die Vergütungsansätze und Pauschalen enthalten keine Mehrwertsteuer.	016		<sup>2</sup> Die Vergütungsansätze und Pauschalen enthalten keine Mehrwertsteuer.
	<sup>3</sup> Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gemäss Mehrwertsteuergesetz <sup>6</sup> mehrwertsteuerpflichtig ist.	017		<sup>3</sup> Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich ausbezahlt, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gemäss Mehrwertsteuergesetz <sup>6</sup> mehrwertsteuerpflichtig ist.
		018		
	<b>C. Schlussbestimmungen</b>	019		<b>C. Schlussbestimmungen</b>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6 Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 <sup>7</sup> wird aufgehoben.	020	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 6 Der Tarif EEA Rücklieferungen aus Energieerzeugungsanlagen an das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vom 17. Dezember 2014 <sup>7</sup> wird aufgehoben.
		021		
Inkrafttreten	Art. 7 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.	022	Inkrafttreten	Art. 7 Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>6</sup> vom 12. Juni 2009, MWSTG, SR 641.20.

<sup>7</sup> AS 732.312

<sup>6</sup> vom 12. Juni **2009, SR** 641.20.

<sup>7</sup> AS 732.312

	<b>AS 732.360</b> <b>Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL)</b> Änderungen vom ...	023		<b><u>Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele (VGL, AS 732.360) wird wie folgt geändert:</u></b>
		024		
Leistungen	Art. 2 Abs. 1 unverändert.	025	Leistungen	Art. 2 Abs. 1 unverändert.
	<sup>2</sup> Die Stadt fördert Solarstrom.	026		<sup>2</sup> Die Stadt fördert Solarstrom.
		027		
	<b>E. Förderung von Solarstrom</b>	028		<b>E. Förderung von Solarstrom</b>
	<i>Marginalie zu Art. 26:</i> Bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse	029		<i>Marginalie zu Art. 26:</i> Bestehende Anlagen der ewz-Solarstrombörse
		030		
Übrige Solarstromanlagen	Art. 26a Für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus den übrigen Solarstromanlagen wird eine Förderung von 2 Rp./kWh ausbezahlt, wenn der Solarstrom:  a. ins Verteilnetz eingespeist wird; und  b. nicht im Eigenverbrauch gemäss Art. 16 und Art. 17 Energiegesetz <sup>1</sup> genutzt wird.	031	Übrige Solarstromanlagen	Art. 26a Für die tatsächlich nutzbare Elektrizität (Wirkenergie) aus den übrigen Solarstromanlagen wird eine Förderung von 2 Rp./kWh ausbezahlt, wenn der Solarstrom:  a. ins Verteilnetz eingespeist wird; und  b. nicht im Eigenverbrauch gemäss Art. 16 und Art. 17 Energiegesetz <sup>1</sup> genutzt wird.
		032		

<sup>1</sup> vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

<sup>1</sup> vom 30. September **2016, SR** 730.0.

			<p>Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP)</p> <p>Abwesend: Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat</p>
--	--	--	--